EEG 2016 im Kontext der Energiewende

Freiberg, 11. November 2016

Dipl.-Ing. Ronald Neubert
SenerTec Center Sachsen
Inhaber
sachsencenter@gmx.de
037757 / 88288

Alle Informationen entsprechen meiner Rechtsauffassung und sind ohne Gewähr.

EEG 2014

§ 40 Wasserkraft (1) Für Strom aus Wasserkraft beträgt der anzulegende Wert 1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 12,52 Cent pro Kilowattstunde

EEG 2017

§ 40 Wasserkraft (1) Für Strom aus Wasserkraft beträgt der anzulegende Wert 1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 12,52 Cent pro Kilowattstunde

Alles gleich - alles schick- alles gut ?

10-Punkte-Energie-Agenda des BMWi

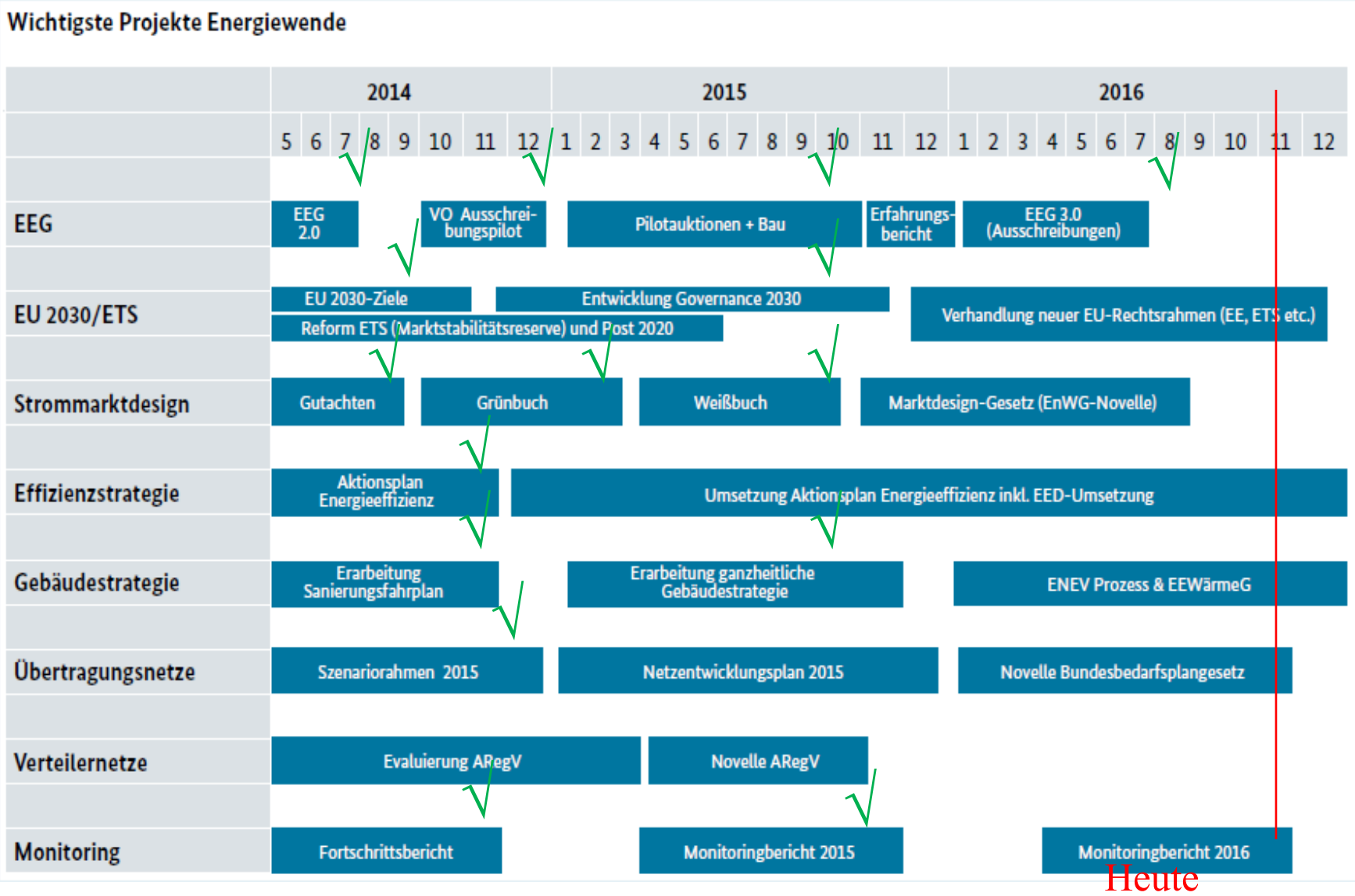

Energiewirtschaftlicher Gesamtrahmen

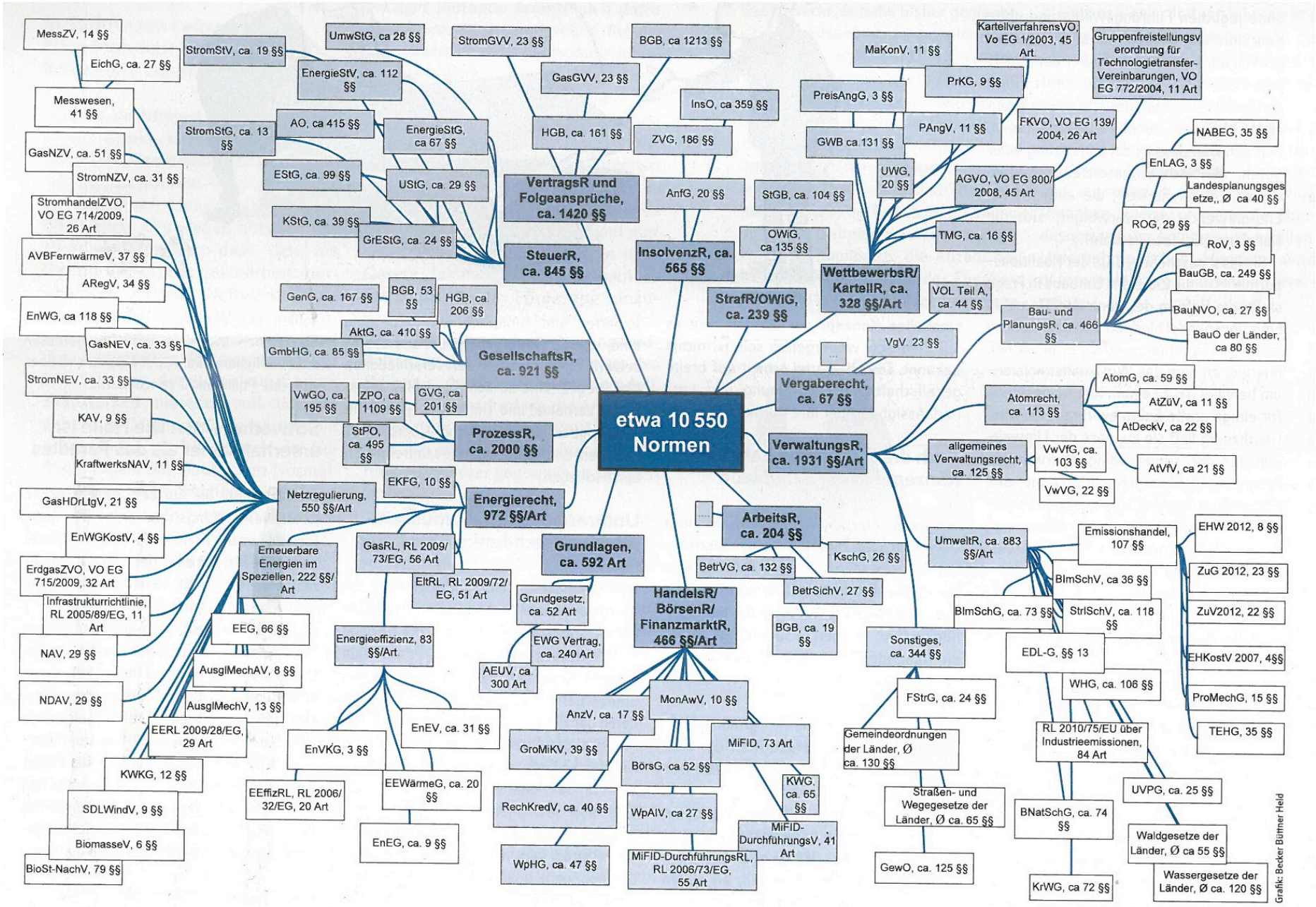

Nein !?!

Gesetz zur Digitalisierung
&
EEG –Umlage auf Eigenverbrauch

Was bedeutet das für Wasserkraft

Inhalt

EEG Umlage auf Eigenverbrauch

- Ausnahmeregelungen
- Auskunftspflichten
- Meldepflichten
- Abrechnung
- Sanktionierung
- Messkonzepte
- Modernisierung
- Bestandsschutz
- Betreiberwechsel

Gesetz zur Digitalisierung

- Smart Meter Roll out
- Wechsel der Grundzuständigkeit
- Messstellebetrieb in Eigenregie
- Messstellenbetrieb durch Dienstleister
- Messstellenbetrieb durch Grundzuständigen MB
- Chancen Smart Metering

Energierecht

Aktuelle Situation:

- Hohe Taktzahl für neue Gesetze

- Messstellenbetriebsgesetz in Kraft

- BNetzA Leitfaden zur Eigenversorgung veröffentlicht
- BDEW Handlungsempfehlung 3. Aufl. veröffentlicht
- Noch kein einheitliches Vorgehen bei den Netzbetreibern erkennbar.

- Bisher zurückhaltendes Vorgehen der Netzbetreiber

Rechtsgrundlage

Seit 1. Aug. 2014 in Kraft

§ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2014) § 61

→ Novelle 2017 in Kraft treten

Seit 17. Feb. 2015 in Kraft

§ Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV)

-Umlagepflicht für alle Eigenversorger

-Auskunftspflichten für alle Anlagenbetreiber

- Meldepflicht für Eigenverbrauch bei Neuanlagen

-Umfangreiche Ausnahmeregelungen

Umlagenbelastung des Eigenverbrauchs

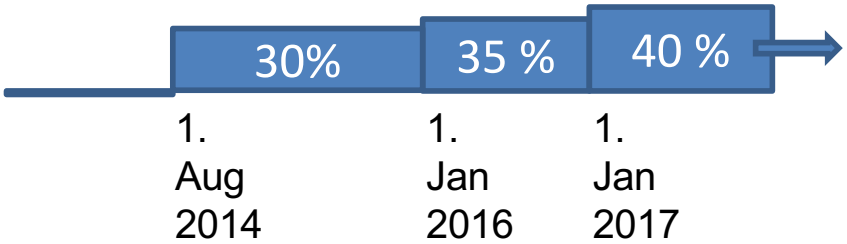

- § 61 EEG betrifft alle Eigenversorger

EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber können von Letztverbrauchern für die Eigenversorgung folgende Anteile der EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 verlangen:

1. 30 Prozent für Strom, der nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2016 verbraucht wird,

2. 35 Prozent für Strom, der nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 verbraucht wird, und

3. 40 Prozent für Strom, der ab dem 1. Januar 2017 verbraucht wird.

- Voraussetzung: Mengen wurden gemeldet

2014: 6,240 ct/kWh *0,30 = 1,872 ct/kWh
2015: 6,170 ct/kWh *0,30 = 1,851 ct/kWh
2016: 6,354 ct/kWh *0,35 = 2,2239 ct/kWh
*2017: 6,88 ct/kWh *0,40 = 2,752ct/kWh*

Ausnahmen EEG- Pflicht

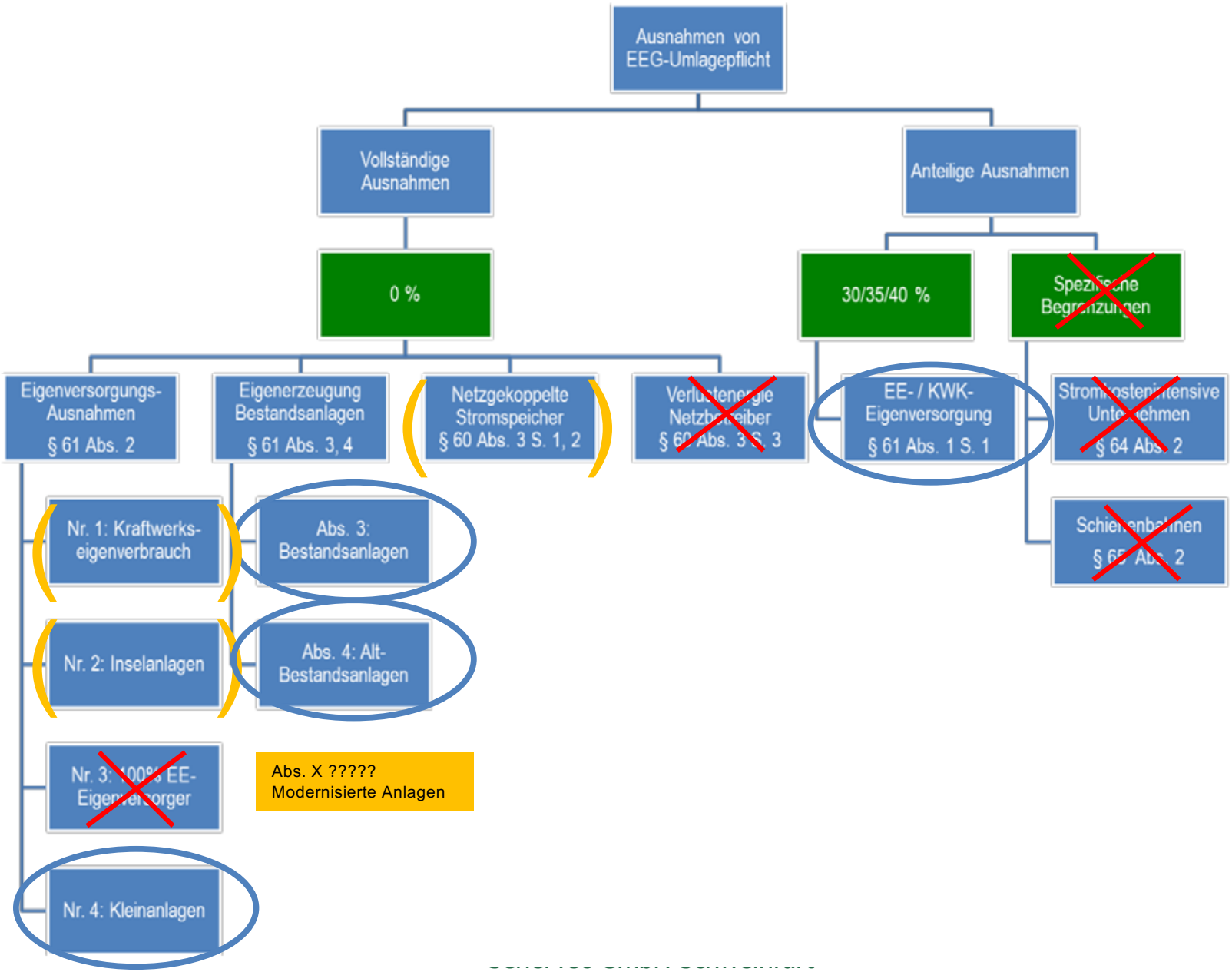

Eigenverbrauch / Stromverkauf

Personenidentität = Eigenverbrauch

…Anlagenbetreiber = Stromverbraucher

Anlagenbetreiber muss unmittelbaren Zugriff auf Verbrauchsgeräte haben.

z.B. Sägewerk, Papierfarbriken, Hotels, Ferienwohnung, Haushalt …

(Wie ist die Behandlung von GmbH-Gesellschafterwechsel, AG….?)

Stromverkauf / Abgabe an Dritte / Letztverbraucher

- Auch bei Schenkung / Überlassung / all-inklusive-Miete
- Betrifft jetzt auch neue Personengesellschafften
- Auch Einliegerwohnungen, die von Familienmitgliedern bewohnt werden
- Beweislast beim Eigenverbraucher
- Alte (GbR-)Modelle genießen Bestandschutz

Zuständigkeiten

Reiner Eigenverbrauch:

- Meldung an Verteilnetzbetreiber (VNB)

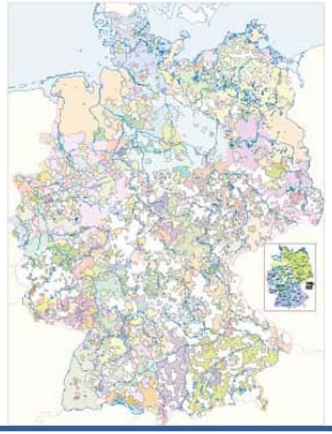

Elektrizitätsversorgungsunternehmen

…Jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucher liefert *(auch unentgeltlich)*

- Meldung an Übertragungsnetzbetreiber
- Meldung an Bundesnetzagentur (BNetzA)

  http://www.bundesnetzagentur.de

Bundesnetzagentur

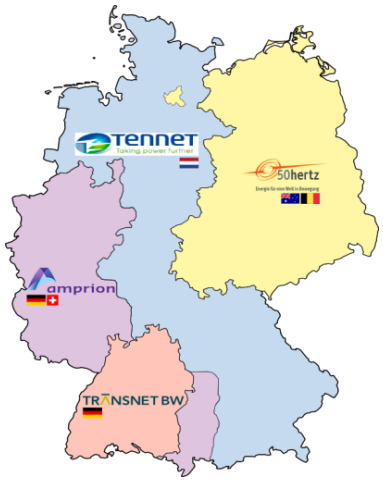

Bagatellgrenze für WKA schnell erreicht

- Anlagen unter 10 kW, sofern nicht mehr als 10 MWh/a eigenverbraucht werden.
- Bagatellgrenze ist auf 20 Jahre befristet.
- Werden mehr als 10.000 kWh eigenverbraucht, muss der Anlagennutzer die Strommengen melden

§61 Abs. 2 Nr. 4

„..wenn Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt erzeugt wird, für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr; dies gilt ab der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres; …“

Sonst: Einzelanlagen fallen unter die Bagatellgrenze.

BNetzA: Generatorscharfe Betrachtung

Bestandschutz

- Modernisierung gefährdet den Bestandsschutz ← evtl. Änderung
- Bei Nutzerwechsel oder Verkauf entfällt der Bestandschutz.

- **Neu: Bei Erbfolge kann Bestandschutz erhalten bleiben ?**

„…**d**ie eine Stromerzeugungsanlage … an demselben
Standort **erneuert, erweitert oder ersetzt**, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden.“

Aussage ENVIA Netz : Wesentliche Änderung im Kundennetz entfällt Bestandschutz……Installation Ladesäule …….Bestandschutz weg!

Ich empfehle Rücksprache mit Netzbetreiber.

Messung / Abgrenzung

In Gebäuden mit Eigenverbrauch mit Stromverkauf
müssen von die Energieflüsse klar abgrenzbar sein.
Sonst 100 % EEG Umlage.

Lösung:

→ Zählerkaskade
→ Smart Metering

Bestandsanlagen §63 Abs. 3+4

Umlagenbefreiung	ja
Personenidentität	ja
Auskunftspflicht	ja
Meldepflicht	nein
Ansprechpartner	VNB

Sollte sich etwas in der Anlagen,- Betreiber,- oder Verbraucherkonstellation verändern, muss dies dem zuständigen Netzbetreiber gemeldet werden!

„Bagatellgrenze“ § 61 Abs. 2 Nr. 4

Eigenversorgungs-Ausnahmen

§ 61 Abs. 2

Nr. 4: Kleinanlagen

Umlagebefreiung	10.000 kWh bei <10 kW
Personenidentität	ja
Auskunftspflicht	ja
Meldepflicht	nur bei EV > 10 MWh
Ansprechpartner	VNB

Sollte der Freibetrag von 10 MWh Eigenverbrauch überschritten werden, muss dies dem zuständigen Netzbetreiber gemeldet werden! Sonst 100 % auf gesamten Eigenverbrauch.

Stromverkauf § 60 Abs. 1

Umlagebefreiung	keine
Personenidentität	nein
Auskunftspflicht	ja
Meldepflicht	ja
Ansprechpartner	ÜNB

Sobald Strom an Dritte (Letztverbraucher abgegeben wird, ist immer der Übertragungsnetzbetreiber zuständig.
Dies gilt auch wenn Strom teils eigenverbraucht wird und teilweise abgegeben wird.

Auskunftspflicht

Jeder Anlagenbetreiber ist verpflichtet Auskünfte zu machen, die dem NB ermöglichen, die EEG-Umlage abzurechnen. §9 Abs. 2 AusglMechV

Erforderliche Mindestangaben:

- ob eine Eigenversorgung oder sonstiger Letztverbrauch vorliegt

- ob nach Einschätzung des Eigenversorgers eine konkrete Ausnahme, die EEG-Umlagepflicht anteilig oder vollständig entfallen lässt.

-ob zwischenzeitlich Änderungen eingetreten sind, die für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, relevant sein können.

Meldepflichten

- Gemeldet werden nur umlagerelevante Strommengen
- Meldung muss jährlich an den zuständigen NB erfolgen
- Monatl. Prognose an ÜNB nicht erforderlich (bei Stromverkauf)
- Zusätzlich einmalige Meldung an BNetzA

Meldefrist für umlagerelevante Strommengen bis spätestens 28.02. des Folgejahres!

Übersicht

Anlagenart	Stromnutzung	EEG Umlage	Meldung der Strom-mengen bis 28.02.	Auskunftspflicht Basisdaten NB	Bnetz A	EEG
Bestandsanlage	mit Eigenverbrauch	0%	keine	VNB	keine	§ 61 Abs 3 oder 4
Bestandsanlage	mit Eigenverbrauch und/oder Stromverkauf	0% / 100%	ÜNB	ÜNB	einmalig	§ 61 Abs 1
Bestandsanlage	Volleinspeisung	0%	keine	keine	keine	keine Anwendung
Neuanlage unter 10 kW	Eigenverbrauch kleiner 10 MWh	0%	keine	keine	einmalig	§ 61 Abs 2 Nr 4
Neuanlage unter 10 kW	Eigenverbrauch ab 10 MWh	30 - 40 %	VNB	VNB	einmalig	§ 61 Abs 1 Satz 1
Neuanlage über 10 kW	mit Eigenverbrauch	30 - 40 %	VNB	VNB	einmalig	§ 61 Abs 1 Satz 1
Neuanlage über 10 kW	mit Eigenverbrauch und/oder Stromverkauf	30 - 40 % / 100 %	ÜNB	ÜNB	einmalig	§ 61 Abs 1
Eigenverbrauch	Zwingende Personenidentität zw. Betreiber und Stromnutzer					
Stromverkauf	jegliche Abgabe von Strom an Letztverbraucher; auch unentgeltlich					
Bestandsanlage	IB vor 31.07.2014					
Neuanlage	IB nach 31.07.2014 oder Nutzerwechsel					
VNB	örtlicher Verteilnetzbetreiber (Anschlussnetz)					
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber (Hochspannungnsnetz)					
	https://www.transnetbw.de/de/eeg-kwk-g/eeg/eeg-umlage					
	http://www.amprion.net/registrierung-eeg-umlage					
	http://www.tennet.eu/de/kunden/eegkwkg/erneuerbare-energien-gesetz/links-und-downloads.html					
	https://energy-extranet.50hertz.com/eeg-pflicht					

Sanktionierung

- Wird eine Meldepflichtige Strommenge nicht oder nicht fristgerecht beim <u>zuständigen</u> Netzbetreiber gemeldet, erfolgt eine Sanktionierung.

  - 100 % der EEG Umlage
  - Die Strommenge darf vom NB geschätzt werden
  - Es dürfen Verzugszinsen angesetzt werden
  - Beweispflicht für Ausnahmen oder Befreiung beim Anlagenbetreiber. Im Zweifel : 100 % EEG-Umlage

Meldung muss fristgerecht beim zuständigen Netzbetreiber eingegangen sein!

Gesetz zur Digitalisierung

Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende

Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Zeitschiene

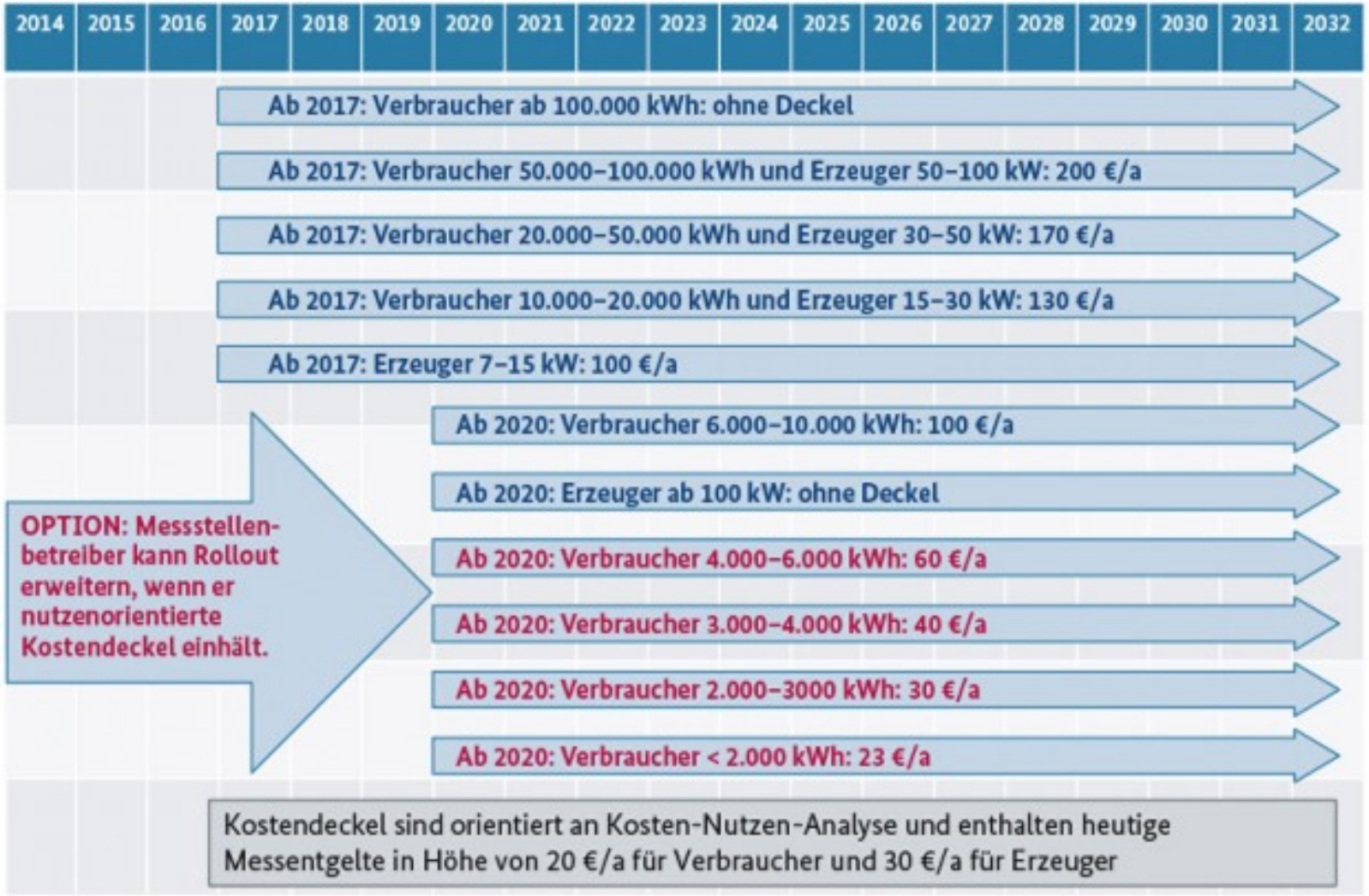

Wechsel Grundzuständigkeit

Achtung! Das kann bereits jetzt erfolgen!

- KWK-Stromzähler muss auf Verlangen des gMB von einem „Messstellenbetreiber“ betrieben werden. (MsbG §3, KWKG §14)
- Die deutschlandweit 800 gMB reagieren unterschiedlich auf diese neue Regelung.
- Ein Handlungsbedarf besteht nur, sofern der Anlagenbetreiber vom gMB angeschrieben wurde.

Messwesen unterliegt Wettbewerb daher mehrere Handlungsoptionen

Handlungsoptionen

A) Weiterbetrieb durch den WK-Anlagenbetreiber

- Messstellenbetreiber kann grundsätzlich jeder sein, der eine entsprechende Eignung aufweist.

- Die Pflichten des Messstellenbetreibers sind:
  - den einwandfreien Messstellenbetrieb nach MsBG gewährleisten
  - Überwachen der Eichfristen
  - Fristgemäße Übermittlung der Messergebnisse (wie bisher)
  - Abschluss eines Messstellenvertrages mit dem Netzbetreiber

- Aus meiner Sicht mit vertretbaren Aufwand möglich, solange keine Smart Meter verbaut werden. Fast alle Tätigkeiten bereits vorher vom Anlagenbetreiber durchgeführt wurden.

Handlungsoptionen

B) Übertragung auf grundzuständigen Messstellenbetreiber

- Hierbei sollten die Kosten vorab geklärt werden.

- Einige Netzbetreiber verlangen ohne rechtl. Grundlage umfangreiche Umbauten z.B. Umrüstungen nach TAB an der Elektroinstallation oder einen kostenpflichtigen Zählertausch. Hierfür gibt es aus meiner Sicht keine Rechtsgrundlage.

Handlungsoptionen

C) Auswahl eines Dritten Messstellenbetreibers

z.B. Discovergy

- Preise prüfen
- Vorteile durch Mehrleistungen

Verweis auf die aktuelle Handlungsempfehlung der Clearingstelle EEG.
Handlungsempfehlungen für EEG-Anlagen zum Inkrafttreten des MsbG v. 20.07.2016

Ladesäulenverordung

Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile

§ 3 Mindestanforderungen an den Aufbau und den Betrieb von Ladepunkten

Beim Aufbau von Normalladepunkten, an denen das Wechselstromladen möglich ist, muss aus Gründen der Interoperabilität jeder Ladepunkt mindestens mit Steckdosen oder mit Steckdosen und Fahrzeugkupplungen jeweils des Typs 2 gemäß der Norm DIN EN 62196-2, Ausgabe Dezember 2014,ausgerüstet werden.

Hier ist zusammenfassend definiert, dass bei Normalladungspunkten immer auch ein Typ-2-Anschluss vorhanden sein muss und bei Schnellladepunkten immer auch ein CCS-Combo-2-Stecker (neben CHAdeMO, AC-43, Tesla-SC) angeboten wird.

Diese zu enge Auslegung behindert die zukünftige Entwicklung von alternativen Ladeformen.

§ 3 Mindestanforderungen an den Aufbau und den Betrieb von Ladepunkten

Beim Aufbau von Normalladepunkten, an denen das Wechselstromladen möglich ist, muss aus Gründen der Interoperabilität jeder Ladepunkt mindestens mit Steckdosen oder mit Steckdosen und Fahrzeugkupplungen jeweils des Typs 2 gemäß der Norm DIN EN 62196-2, Ausgabe Dezember 2014,ausgerüstet werden.

Hier ist zusammenfassend definiert, dass bei Normalladungspunkten immer auch ein Typ-2-Anschluss vorhanden sein muss und bei Schnellladepunkten immer auch ein CCS-Combo-2-Stecker (neben CHAdeMO, AC-43, Tesla-SC) angeboten wird.

Diese zu enge Auslegung behindert die zukünftige Entwicklung von alternativen Ladeformen.

Fazit

Mein Argumentationsschwerpunkte :

- Ausgrenzung aller e-Fahrzeuge die, die Bedingungen Type2 Kommunikation nicht erfüllen können.
- Abwürgen aller privaten Lademöglichkeiten wenn zusätzliche TÜV und Zulassungsgebühren anfallen. (Mit BGVA3 - Messungen alle 2 (4) Jahre wie am Arbeitsplatz vorgeschrieben reicht aus).

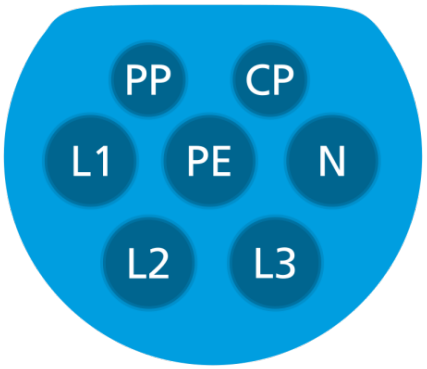

ELEKTROFAHRZEUGE IM VERGLEIC

von winzig klein bis ziemlich groß

	Ford Focus Electric	Nissan Leaf	BMW i3	Renault Zoe	Smart Fortwo Electric Drive	Mitsubishi i-MieV	Te M
Grundpreis	39.990 €	29.690 € oder 23.790 € mit Mietbatterie	ca. 36.000 - 40.000 €*	21.700 €	23.680 € oder 18.910 € mit Mietbatterie	29.300 €	71.4
Batteriemiete	-	keine oder 79 € - 142 €	?	79-122 €	keine oder 65 €	-	-
Leasing	555 €***	229 €**	?	229 €**	199 €**	~ 400 €**	?
Reichweite	162 km	199 km	160 km*	210 km	145 km	150 km	370
Leistung	145 PS	109 PS	170 PS*	88 PS	75 PS	67 PS	306
0-100 km/h	11,4 Sek.	11,5 Sek.	7,9 Sek.*	13,5 Sek.	11,5 Sek.	15,9 Sek.	6,2
Vmax	137 km/h	144 km/h	160 km/h*	135 km/h	125 km/h	130 km/h	190
Sitzplätze	5	5	4*	4	2	4	5
Kofferraum	237 Liter	370 Liter	200 Liter*	338 Liter	220 Liter	150 Liter	895
Batteriekapazität	23 kWh	24 kWh	?	22 kWh	17,6 kWh	16 kWh	60 k
Lade-Anschlüsse	Hausstrom; Wallbox; öffentl. Ladesäule	Hausstrom; Wallbox; öffentl. Ladesäule	Hausstrom; Wallbox; öffentl. Ladesäule	Wallbox; öffentl. Ladesäule	Hausstrom; Wallbox; öffentl. Ladesäule	Hausstrom; Wallbox; öffentl. Ladesäule	Hau Wal Lad
Besonderheiten	erstes Serienfahrzeug aus Deutschland	meistverkauftes Elektroauto der Welt	Premiere auf IAA 2012; optionaler Range Extender für ca. 3.000 €*		erstes Elektroauto unter 20.000 €	wird auch als Peugeot i-On und Citroën C-Zero verkauft	höh Batt liefe ang Bas

Zwei Erzeugungsanlagen

Z_1	Strommenge
Z_1-Z_2	In das Netz eingespeiste Strommenge aus der PV-Anlage
Z_2	In das Netz eingespeiste Strommenge aus dem Wasserkraftanlage
Z_{G1}	Gesamtertrag der PV-Anlage
Z_{G2}	Gesamtertrag de Wasserkraftanlage
Z_{G1}-(Z_1-Z_2)	Eigenverbrauchter Strom aus der PV-Anlage
ZG_2-Z_2	Eigenverbrauchter Strom aus der Wasserkraftanlage

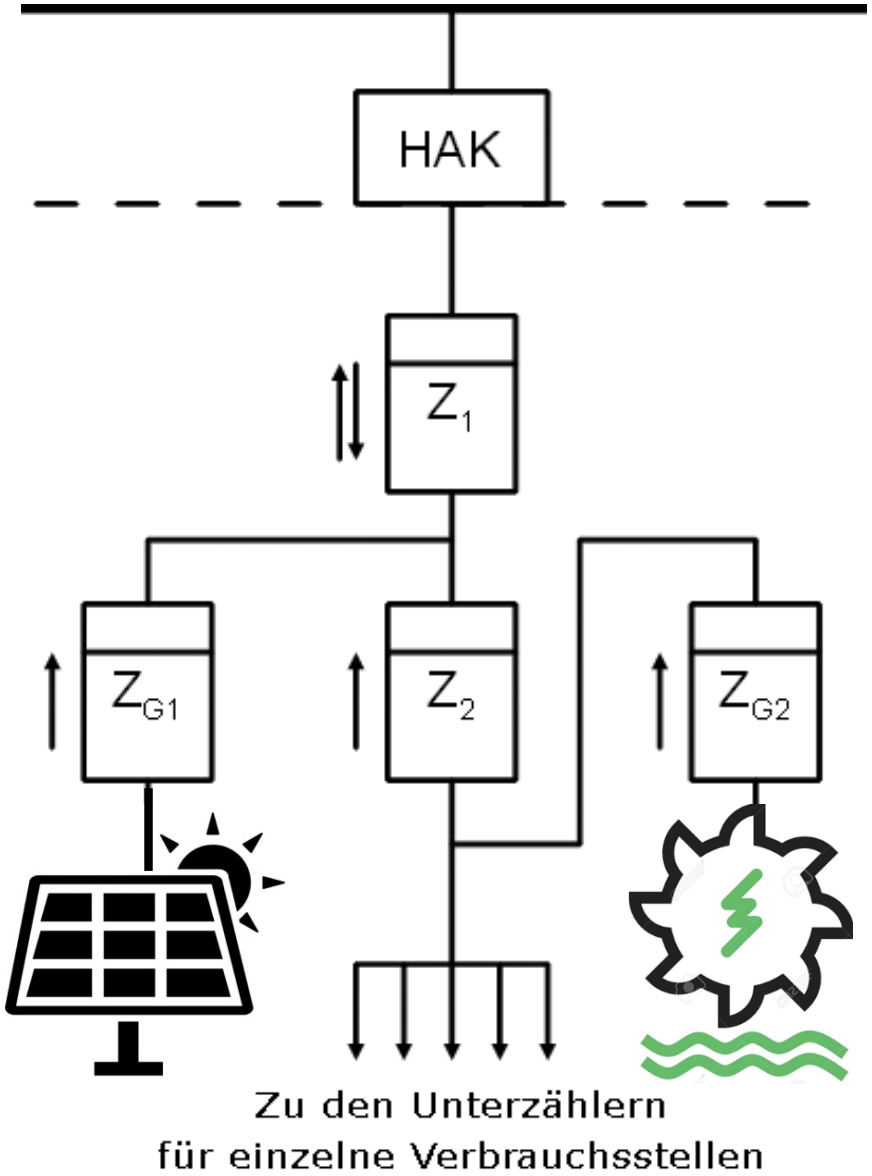

Zwei Erzeuger mit Speicher

S 12

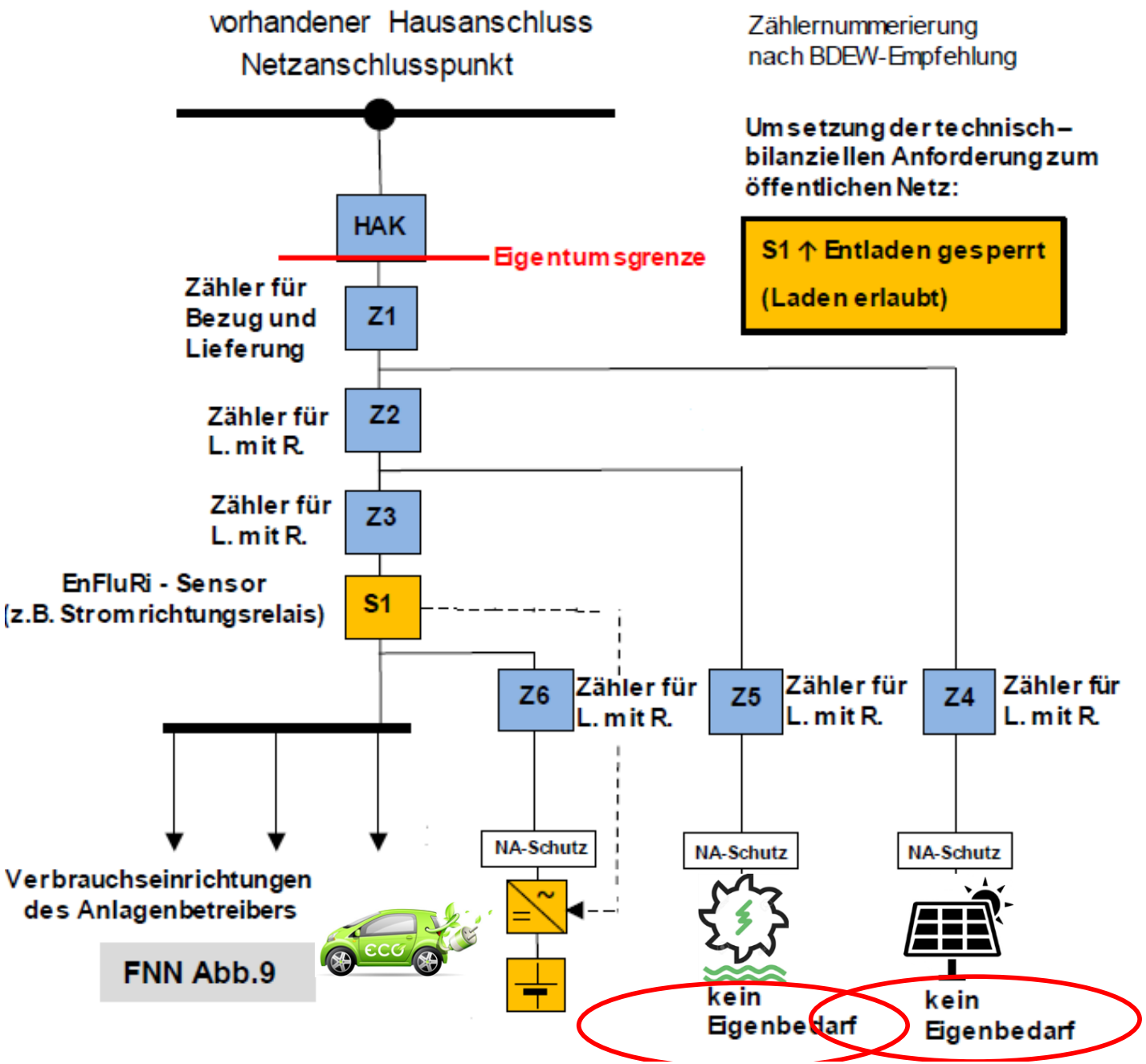

FNN Abb.9

7 Zähler Kosten

DISCOVERGY
DISCOVER YOUR ENERGY

100-Ampere-Zweirichtungszähler (einmalig € 129 + € 60 / Jahr [1])

Bei idealen Bedingungen: 7 mal 60 € = 420 €

Lastgangzähler-Direktmessung einmalig € 595 + € 297.50 / Jahr [2,3]

Bei „normalen“ Bedingungen: 7 mal 297 € = 2079 € !!

Bestandsschutz „Altanlage“

Bei Einbau einer Ladesäule oder Stromspeicher in einen Objekt mit einer Wasserkraftanlage ist dies eine wesentliche Änderung der Kundenanalge.

daraus folgt - EEG Umlage fällig:
z.B:
70000 kWh – 10000 kWh = 60000 kWh
60000 kWh * 2,752 Cent/kWh = 1651 € !!!

Ladepunktbetreiber als Letztverbraucher eingestuft

Steter Tropfen höhlt den Stein:

Im EnWG ist über das Strommarktgesetz (StrommarktG) der Ladepunktbetreiber nun als Letztverbraucher eingeordnet worden. (Anpassungen von § 3 Nr. 25 und § 17 Abs. 1 EnWG)

Zugleich erhält er Rechte, insbesondere den auf Netzanschluss gegenüber dem vorgelagerten Verteilnetzbetreiber. (§ 17 Abs. 1 EnWG)

Die Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStVO) hat nachgezogen und ebenfalls den Ladepunktbetreiber als Letztverbraucher eingestuft.(§ 1a Abs. 2?

Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!